



Technischer Hinweis

Erteilung von Auskünften

(Netzauskünfte)

Arbeitsblatt S 118

Stand: März 2008

Technischer Hinweis

S 118 – Erteilung von Auskünften (Netzauskünfte)

Im BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e. V. haben sich im Herbst 2007 die Verbände BGW, VDEW, VRE und VDN zusammengeschlossen.

Die künftige verfahrensseitige technische Regelsetzung für Stromnetze, bisher im VDN wahrgenommen, soll künftig als Forum Netztechnik / Netzbetrieb (FNN) innerhalb von VDE neu organisiert werden. Mit Gründung des FNN wird eine Umwidmung dieses Arbeitsblattes entsprechend dem Regelsetzungsprozess für VDE-FNN-Anwendungsregeln erforderlich.



Energie. Wasser. Leben.

© **BDEW Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.**

Rheinhardtstr. 32, 10117 Berlin

Tel. 030/300 199 , Fax: 030/300 199 3900

info@bdew.de, www.bdew.de

Stand: März 2008

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
1 Anwendungsbereich	5
2 Normative Verweisungen	6
3 Definitionen	7
4 Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen	8
4.1 Technologien.....	9
4.1.1 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk	9
4.1.2 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk per Telefax	9
4.1.3 Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten.....	9
4.1.4 Planauskunft mittels Internet.....	10
4.1.5 Übertragung in andere Pläne	11
4.1.6 Örtliche Anzeige der Leitung	11
4.2 Bestandteile der Auskunftserteilung	11
4.3 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung	12
4.4 Auskunft durch eine externe Stelle.....	12
5 Qualität	13
5.1 Geometrische Genauigkeit	13
5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe.....	13
5.3 Aktualität	13
5.4 Vollständigkeit	13
5.5 Sicherheitsaspekte der digitalen Datenübertragung	14
6 Mustertexte und -formulare	15
6.1 Freizeichnungshinweise	15

Vorwort

Dieses Arbeitsblatt wurde von der VDN- bzw. BDEW-PG Geoinformationssysteme erarbeitet. Es dient als Grundlage für die Erteilung von Auskünften zur Lage von unterirdischen Versorgungsleitungen.

Hauptaufgabe der Leitungsdokumentation ist es, jederzeit die Anlagen schnell und zuverlässig aufzufinden und somit den Betrieb der Leitungen und Anlagen sowie die jederzeitige Versorgung der Kunden sicherstellen zu können. Die Versorgungsunternehmen haben darüber hinaus ein erhebliches Eigeninteresse am Bestand und Schutz ihrer Leitungen und Anlagen. Der Schutz der Anlagen dient u. a. der sicheren Versorgung der Kunden und der Vermeidung von Personen- und Sachschäden. Aus diesem Grund werden erdverlegte Leitungen und Anlagen eingemessen und in entsprechenden Bestands- und Übersichtsplanwerken dokumentiert. Eine Notwendigkeit der Versorgungsunternehmen zu einer geeigneten Leitungsdokumentation ergibt sich aus den einschlägigen und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. „S 120“ – *(derzeit in Vorbereitung)*). Diese sehen vor, dass die Versorgungsunternehmen ihre Leitungen einmessen, Bestandspläne erstellen und diese fortführen.

Der Tiefbauausführende hat sich vor Beginn seiner Maßnahme Kenntnis über die jeweiligen Versorgungsunternehmen zu verschaffen. Informationen hierzu können u. a. der von den Kommunen geführten Liste zu „Trägern öffentlicher Belange“ entnommen werden.

Das Tiefbauunternehmen ist verpflichtet, sich unmittelbar vor Baubeginn über die Lage von Leitungen und Anlagen die notwendige Gewissheit zu verschaffen und die unterirdischen Versorgungsanlagen für die Dauer der Bauausführung zu schützen. Die Verpflichtung zur Erkundigung auf Seiten der Tiefbauunternehmen ergibt sich aus gefestigter Rechtsprechung sowie Vorschriften zur Unfallverhütung und Regelungen der Landesbauordnungen etc.

Verstöße eines Unternehmers gegen die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus im Einzelfall auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Gleichermaßen unstrittig ist die Mitwirkung eines Versorgungsunternehmens durch die Leitungsauskunft im Zuge von Bau- und Planungsmaßnahmen. Auf Grund des vorhandenen öffentlichen Interesses werden durch Versorgungsunternehmen Auskünfte gegenüber Dritten über die Lage und den Verlauf ihrer Leitungen erteilt.

Im Ergebnis der vorgenannten rechtlichen Voraussetzungen und unter Berücksichtigung der gebotenen und möglichen technischen Vorgehensweise soll der hier beschriebene Hinweis den Versorgungsunternehmen eine Empfehlung zum Verfahren der Auskunftserteilung geben. Dabei wird auch der Einsatz neuer Medien und Technologien im Zuge der Auskunftserteilung durch Versorgungsunternehmen berücksichtigt.

1 Anwendungsbereich

Das Arbeitsblatt dient als Grundlage für die Erteilung von Auskünften im Rahmen der Beantwortung von Anfragen externer Stellen oder Personen zur Lage von Leitungen und Anlagen des Versorgungsunternehmens.

Nicht behandelt werden die möglichen internen Verfahren zur Nutzung und Verteilung der Daten der Leitungsdokumentation in den jeweiligen Versorgungsunternehmen.

2 Normative Verweisungen

Die folgenden normativen Dokumente enthalten Festlegungen, die durch Verweisung in diesem Text Bestandteil des vorliegenden Teils des VDN- bzw. BDEW-Regelwerks sind. Bei datierten Verweisungen gelten spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikation nicht. Anwender dieses Teils des VDN- bzw. BDEW-Regelwerkes werden jedoch gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, die jeweils neuesten Ausgaben der nachfolgend angegebenen normativen Dokumente anzuwenden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen normativen Dokumentes. Aufgeführte DIN-Normen können Bestandteil des VDN- bzw. BDEW-Regelwerks sein.

- S 120 Netzdokumentation in Versorgungsunternehmen (in Vorbereitung)*
- S 128 Einfache vermessungstechnische Arbeiten an Versorgungsleitungen, Schulungsplan (in Vorbereitung)*

3 Definitionen

Der durch das EnWG eingeführte Begriff des Netzbetreibers wird hier unter dem Synonym Versorgungsunternehmen subsumiert, da sich das Regelwerk auch auf Unternehmen bezieht, die nicht dem Unbundling unterliegen. Diese in der S 118 getroffenen Regelungen gelten für beide gleichermaßen, wenn sie Betreiber eines Versorgungsnetzes sind.

Eine Auskunft zur Lage von Leitungen und Anlagen des Versorgungsunternehmens kann neben der reinen Bereitstellung von Lageinformationen zusätzliche Hinweise (z.B. Auflagen zur Bauausführung) enthalten.

An das Versorgungsunternehmen wird dabei das Auskunftsbegehren von Tiefbauunternehmen, Architekten, Bauherren, Ingenieurbüros, anderen Energieversorgungsunternehmen, Gemeinden und anderen herangetragen, mit dem Ziel, die notwendige Information über das Vorhandensein und die Lage von Betriebsmitteln auf einem bestimmten, von künftigen Bau- und Planungsmaßnahmen betroffenen Gebiet zu erhalten.

Ebenfalls werden Auskünfte erteilt im Zuge der Stellungnahme des Versorgungsunternehmens als Träger öffentlicher Belange zu öffentlichen Planungsverfahren gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und zu sonstigen öffentlich-rechtlichen Planungsmaßnahmen.

4 Erteilung von Auskünften in Versorgungsunternehmen

Für die Auskunftserteilung über den Leitungsbestand hat das Versorgungsunternehmen durch geeignete organisatorische Maßnahmen eine oder mehrere Auskunftsstellen einzurichten. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses sind Auskünfte in angemessener Weise zu erteilen. Das kann geschehen durch

- Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk
- Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten
- Eintragung der eigenen Leitungen in einen Fremdprojektplan
- Örtliche Anzeige der Leitungslage

Vom Anfragenden sind Informationen zu den von ihm geplanten Maßnahmen gegenüber dem Versorgungsunternehmen bereitzustellen (Art und Umfang der Baumaßnahme etc.). Durch das Versorgungsunternehmen ist auf Grund dieser Informationen zu prüfen, welche Einwirkung die geplante Maßnahme auf das eigene Leitungsnetz hat. Im Auskunftsverfahren ist sicherzustellen, dass ein vom Versorgungsunternehmen benötigtes Mindestmaß an Informationen durch den jeweils Anfragenden bereitgestellt wird:

- Informationen über den Anfragenden (Adresse, Ansprechpartner)
- Anfrageanlass: Planungs- oder Baumaßnahme etc.
- Lage und Umfang der Maßnahme
- Realisierungstermin der Maßnahme

Zu prüfen ist, inwieweit der Bestand des eigenen Rohrleitungsnetzes bzw. vorhandener Anlagen durch die jeweilige Fremdmaßnahme tangiert wird (Zugänglichkeiten, statische Belastungen etc.). Die Prüfung kann sich darüber hinaus auf planungs-/wegerechtliche Belange (Mitverlegungsmöglichkeiten, Ausweisung von bebaubaren Flächen im Bereich von Anlagen/Leitungen oder deren Schutzflächen) erstrecken.

Durch den Gegenstand der Anfrage sowie den Umfang der Betroffenheit wird der Auskunftsprozess innerhalb des jeweiligen Unternehmens bestimmt. In Abhängigkeit von der jeweiligen Anfrage ist zu entscheiden, ob die Beantwortung durch die Auskunftsstellen erfolgt oder weitere Bereiche des Unternehmens zu beteiligen sind.

Bei der Erteilung von Auskünften über Leitungen ist immer zu berücksichtigen, für wen (Behörden, Planungsbüros oder Bauunternehmer) und für welchen Zweck (Bauarbeiten oder Planung) die Auskunft dienen soll.

Es ist zu dokumentieren, wer welche Auskünfte erhalten hat. Bei Sammelauskünften sind die Anlagen einzeln zu benennen.

4.1 Technologien

4.1.1 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk

Die Abgabe analoger Auszüge erfolgt bei analogen Planwerken mittels Erstellung von Kopien bzw. Lichtpausen und bei digitalen Datenbeständen durch Druckausgabe der grafischen Plandarstellung. Die Abgabe der Planwerke kann sowohl schwarz/weiß als auch in farbiger Darstellung erfolgen. Es ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die erforderlichen Informationen vollständig, lesbar und eindeutig sind. Die Auskunftserteilung erfolgt üblicherweise durch Bereitstellung von Einzelblättern; eine Montage der Pläne ist nur in Ausnahmefällen erforderlich.

In der Regel werden die Unterlagen zur Planauskunft über den Postweg dem Auskunftssuchenden zugestellt oder von ihm abgeholt.

4.1.2 Abgabe analoger Auszüge aus dem Planwerk per Telefax

Die Übertragung der Planauszüge mittels Fax (insbesondere Computerfax) ist aufgrund der unsicheren Übertragung und der daraus resultierenden Risiken nur als Ausnahmeverfahren anzusehen. Auf die besonderen Risiken ist hinzuweisen. Der Auskunftssuchende hat zu bestätigen, dass er alleine das Übertragungsrisiko trägt, da der Beweis über den rechtzeitigen und vollständigen Zugang nicht zu erbringen ist. Der möglichen Qualitätsverschlechterung bei der Faxübertragung ist durch Wahl eines geeigneten Ausgabemaßstabes besonders Rechnung zu tragen. Insbesondere die Übertragung farbiger Vorlagen ist mit einem erhöhten Risiko auf Grund von möglichen Verfälschungen in der Farbwiedergabe bis hin zum vollständigen Verlust von einzelnen Inhalten verbunden.

4.1.3 Abgabe digitaler Auszüge aus den Planwerksdaten

Unabhängig von der Datenart (Vektordaten, hybride Daten, Rasterdaten) kann bei Vorliegen eines digitalen Planwerks in Abstimmung mit dem Auskunftssuchenden (z.B. durch Abschluss einer Nutzungsvereinbarung) ein digitaler Planauszug erstellt werden. Neben dem Versand bzw. der Entgegennahme der digitalen Planauszüge auf Datenträgern können die Daten dem Auskunftssuchenden auch z.B. mittels E-Mail zugestellt werden.

Das Datenformat wird vom Versorgungsunternehmen vorgegeben. Neben den Daten sind in geeigneter Form dem Auskunftssuchenden Metadaten (z.B. Symbolbeschreibungen, Formatbeschreibungen, Abgabedatum, Hinweise auf Urheberrechte) bereitzustellen.

Da nicht sichergestellt werden kann, dass die Übertragung und Weiterverarbeitung der bereit gestellten Daten fehlerfrei erfolgt, besteht ein Risiko hinsichtlich der Vollständigkeit und Interpretierbarkeit der Daten beim Auskunftssuchenden. Der Auskunftssuchende sollte bestätigen, dass er bereit ist, dieses Risiko zu tragen. Sofern ausschließlich Bilddateien im Rasterformat übertragen werden, wird das Risiko einer fehlerhaften, d.h. vom Originaldatenbestand abweichenden Wiedergabe reduziert. Aus diesem Grund sollte die Übergabe von vektorialen Daten ausschließlich zu Planungszwecken erfolgen.

Es ist empfehlenswert, bei der Abgabe digitaler Auszüge aus dem Planwerk das Risiko der Übertragung und Weiterverwendung durch eine Nutzungsvereinbarung zwischen Versorgungsunternehmen und Auskunftssuchenden zu regeln. In dieser Nutzungsvereinbarung sind dem Zweck entsprechend die technischen (z. B. Datenformate, Systemvoraussetzungen) und rechtlichen (Haftungsbeschränkungen, Verwendungsvorbehalte für Daten und Programme) Fragen der digitalen Auskünfte abzuhandeln.

Es wird empfohlen, zu digital bereitgestellten Informationen Kopien vorzuhalten oder im Originaldatenbestand Entstehungsinformationen bzw. Revisionsdaten zum jeweiligen Informationsobjekt zu führen.

4.1.4 Planauskunft mittels Internet

Der Auskunftssuchende kann bei Verfügbarkeit eines geeigneten Systems im Versorgungsunternehmen über das Internet Planauskünfte einholen, wobei z.B. der Auskunftssuchende den identifizierten Planausschnitt auf seinem Drucker ausgibt oder den Ausschnitt als Grafikdatei herunterlädt bzw. geprüft wird ob im angefragten Bereich Betroffenheit vorliegt. Neben reinen Rasterdaten können strukturierte GIS-Daten zur Verfügung gestellt werden. In Abhängigkeit der Datenart sollten entsprechend angepasste Vereinbarungen mit den jeweiligen Nutzern getroffen werden, um Datenmissbrauch und fehlerhafte Interpretationen zu vermeiden. Bei der Einrichtung des Internetzuganges ist dafür Sorge zu tragen, dass die notwendige Informationsbereitstellung des Auskunftssuchenden gegenüber dem Versorgungsunternehmen erfolgt (siehe Abschnitt 3.1, Allgemein).

Auch bei diesem Verfahren sollte eine Nutzungsvereinbarung (siehe „Abgabe digitaler Auszüge aus dem Planwerk“) vorliegen.

4.1.5 Übertragung in andere Pläne

Im Hinblick auf die Auswirkungen einer Maßnahme Dritter auf das eigene Leitungsnetz kann die Eintragung der Leitungen in die durch den Dritten bereitgestellten Projektunterlagen (z.B. Bebauungspläne, Straßenbaupläne, Sondernutzungspläne) durch das Versorgungsunternehmen nach eigenem Ermessen erfolgen.

Neben der manuellen Übertragung der Leitungen können bei bestimmten Voraussetzungen computer-gestützte Verfahren angewendet werden. Möglich ist es, z.B. hierzu die bereitgestellten Projektunterlagen zu scannen und nach Georeferenzierung mit den unterschiedlichen Sparten-Bestandsinformationen zu überlagern. Diese werden dann gemeinsam wieder ausgegeben.

Bei Zusammenführung der Planwerke sind Inhomogenitäten in den Georeferenzen zu berücksichtigen.

4.1.6 Örtliche Anzeige der Leitung

Eine Auskunft kann auch mittels örtlicher Anzeige der Leitung durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des Versorgungsunternehmens erfolgen. Die Einweisung vor Ort ist vom Auskunftssuchenden und vom Mitarbeiter oder Beauftragten des Versorgungsunternehmens zu protokollieren.

In Ausnahmefällen kann ein Mitarbeiter oder Beauftragter des Versorgungsunternehmens bei der Rekonstruktion der Leitungslage vor Ort mitwirken, wenn eine Übertragung des Leitungsnachweises in die Örtlichkeit nicht möglich ist.

4.2 Bestandteile der Auskunftserteilung

Dem Auskunftssuchenden werden die notwendigen Planwerksauszüge sowie die ggf. zusätzlich zu beachtenden Hinweise übermittelt.

Bestandteile einer Auskunft sind:

- Plankopien
- Sicherheits- und Verfahrenshinweise, wie z.B. Leitungsschutzanweisung
- evtl. Anschreiben
- evtl. Zeichenvorschrift

Es sind folgende Hinweise zu den Planwerken anzugeben:

- Datum und Uhrzeit der Planabgabe
- Freizeichnungshinweise zur eingeschränkten Gültigkeit des Planwerks

- Angabe des Ausgabemaßstabes
- Beachtung der Hinweise, Maßnahmen zum Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten

Weiterhin können ergänzende Hinweise erfolgen, z.B.:

- Maße zu Ortungsergebnissen sind gesondert gekennzeichnet
- Hinweis auf nicht im Bestandsplan dargestellte Versorgungsanlagen
- Hinweise auf andere Sparten bzw. andere Versorgungsunternehmen
- Einweisung zusätzlich zur Bereitstellung analoger Pläne erforderlich

In Abhängigkeit von der jeweiligen Maßnahme ist durch das Versorgungsunternehmen zu prüfen, ob standardisiert eine Auskunftserteilung unter Berücksichtigung der o.g. Bestandteile erfolgen kann, oder eine detaillierte Prüfung mit Abgabe einer individuellen Stellungnahme erfolgen muss. Der Umfang und die Art der Auskunft müssen im Unternehmen und in den abgegebenen Unterlagen dokumentiert werden (z.B. im jeweiligen Anschreiben bei Versand der Informationen oder in einem Formblatt bei persönlicher Übergabe).

4.3 Zentrale bzw. dezentrale Informationsbereitstellung

Eine Auskunftserteilung kann durch eine oder mehrere Stellen im Unternehmen wahrgenommen werden. Sofern mehrere Stellen für Teilbereiche zuständig sind, ist eine Aktualität der genutzten Informationen zum Ausbaustand des Leitungsnetzes bzw. geplante Maßnahmen sicherzustellen. Bei einer dezentralen Vorgehensweise ist durch eine geeignete Organisation zu gewährleisten, dass auch zu überregionalen Anfragen eine vollständige Information erfolgt.

4.4 Auskunft durch eine externe Stelle

Eine Auskunft kann im Rahmen von entsprechenden Betriebsführungsverträgen auch durch externe Stellen wahrgenommen werden. Die Voraussetzung hierfür ist erfüllt, sofern die externen Stellen über ständig aktuelle Unterlagen zum Ausbauzustand des Leitungsnetzes, sowie Kenntnis geplanter Leitungen verfügt. Darüber hinaus müssen bei der externen Stelle entsprechende Qualifikationen vorliegen, die eine Beurteilung der Auswirkung der jeweiligen Bau- und Planungsmaßnahme auf das eigene Leitungsnetz ermöglicht. Die externe Stelle sollte dem Versorgungsunternehmen Kenntnis von der Anfrage geben, damit fremde Baumaßnahmen, z.B. bei Planungen des Versorgungsunternehmens berücksichtigt werden können.

5 Qualität

5.1 Geometrische Genauigkeit

Im Hinblick auf eine unterschiedliche geometrische Genauigkeit des Planwerks wird empfohlen gegenüber dem Auskunftssuchenden Hinweise zur Ausführung von Arbeiten im Bereich der Leitungen bzw. zur Nutzung der Planauszüge bereitzustellen.

Hierzu gehören u. a.:

- Handschachtung zur Ermittlung der tatsächlichen Lage von Leitungen
- Verzicht auf Maschineneinsatz bei nicht bekannter Lage der Leitung
- Freizeichnungshinweise zur Unverbindlichkeit dargestellter Maße
- Verzicht auf Abgreifen von Maßen aus der Plangrafik

Sofern bei Auskünften auf geometrisch unzureichende Leitungspläne zurückgegriffen werden muss, darf nicht der Eindruck erweckt werden, als seien die Angaben zuverlässig.

5.2 Lesbarkeit der Planwerksausgabe

Die Auszüge aus den Planwerken sind so aufzubereiten, dass alle Leitungsteile eindeutig zu identifizieren sind und alle Vermassungen lesbar sind.

5.3 Aktualität

Die bereitgestellten Informationen müssen immer den zum Zeitpunkt der Auskunft aktuellen Ausbauzustand repräsentieren; ggf. sind einschränkende Hinweise und zusätzliche Verfahrensweisen, die diese im Ergebnis sicherstellen, vorzusehen.

5.4 Vollständigkeit

Auskünfte müssen alle gemäß VDN S 120 im Planwerk zu dokumentierenden Informationen über die Lage von Versorgungsleitungen und zugehörigen Betriebsmittel, sowie ggf. Freizeichnungshinweise zur Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen enthalten. In der Regel empfiehlt sich der Hinweis, in welchem Umfang außer Betrieb befindliche Leitungen in den Planwerken dargestellt sind.

Bei Mehrspartenunternehmen sollten die Informationen aller Sparten ausgehändigt werden.

Die Erstellung oder die Fortführung eines Planes oder die Fortführung der Bestandsdatei erfordern eine angemessene Bearbeitungszeit. Dadurch entstehende Fortführungsrückstände können zur Unvollständigkeit der Bestandspläne oder der Bestandsdaten führen. Die Vollständigkeit der Pläne oder der Daten ist hinsichtlich des Fortführungsstandes zu überprüfen und gegebenenfalls durch Risse oder durch sonstige Nachweise zu vervollständigen. Ist das nicht möglich, ist der Auskunftssuchende auf die unvollständige Lagenachweisung hinzuweisen.

Den betrieblichen Auskunftstellen, die Auskünfte über den Leitungsbestand erteilen, müssen die jeweils letzten Veränderungen im Netz bekannt sein. Hierzu sind ggf. Interimsdokumentationen zu führen:

- Führen eines digitalen oder analogen Arbeitsplanwerkes (z.B. Lichtpausen/Kopien oder eigene GIS - Ebene), in das alle neu eingemessenen Leitungen nachrichtlich und auffallend einskizziert werden bzw. textliche Hinweise zu durchgeführten Baumaßnahmen vermerkt werden.
- Systematische Ablage der Fortführungsnachweise/Veränderungsnachweise (Aufnahmeskizzen), die noch nicht zu einer Änderung im Bestandsplan / in der Bestandsdatei geführt haben bzw. Führen einer Datei hierzu.

5.5 Sicherheitsaspekte der digitalen Datenübertragung

Die digitale Übermittlung von Bestandsdaten, die Bildschirm-Präsentation sowie auch die Ausgabe über Drucker und Plotter beinhalten die Gefahr der Datenveränderung durch Datenverlust an Schnittstellen, unterschiedliche Gerätetreiber, individuelle Gerätefehler oder Einstellungen etc.

Ein hoher Grad an Übereinstimmung der verwendeten Hard- und Software verringert das Risiko der Datenverfälschung. Es wird empfohlen, entsprechende Regelungen über Mindestvoraussetzungen zur eingesetzten Hard- und Software und sonstige Rahmenbedingungen zu treffen.

Neben den ungewollten, systembedingten Datenveränderungen besteht auch die Möglichkeit der gezielten Datenmanipulation.

6 Mustertexte und -formulare

Die nachfolgenden Mustertexte und -formulare sind eine Zusammenfassung ausgewählter und bewährter Formulierungen. Ergänzungen bzw. Anpassungen sind unternehmensspezifisch vorzunehmen.

6.1 Freizeichnungshinweise

Freistellungsvermerk:

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.

6.2 Nachweis zu Umfang und Art der Auskunft

Versorgungsunternehmen	Anschrift	Ansprechpartner	Firmenlogo
Herr / Frau	_____	Firma / Behörde	_____
erhielt am	_____	Durch	_____
	_____ Datum, Uhrzeit		_____

Kenntnis über die Lage der vorhandenen Versorgungsleitungen des [*Name des Versorgungsunternehmens*]. Folgende Pläne wurden übergeben:

<input type="checkbox"/>	Strom-Verteilnetz	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	Strom-Transportleitungsnetz	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachrichtenkabel	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	Gas-Transportleitungsnetz	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	Wasser-Verteilungsnetz	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	Wasser-Transportleitungsnetz	_____	_____ Anzahl d. Pläne
<input type="checkbox"/>	...	_____	_____ Anzahl d. Pläne

für Baustelle(n) bzw. Planungsmaßnahme(n):

_____ Leitungsschutzanweisung

- ist beigelegt
- liegt vor

Die Leitungsschutzanweisung und Freizeichnungsklausel ist auf der Baustelle zusammen

Netzauskünfte in Versorgungsunternehmen

mit den Plänen vorzuhalten.

Bemerkungen:

Auskunft per Fax

Einverständniserklärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir weisen Sie darauf hin, dass wir Ihnen nur auf Ihre gesonderte Anforderung per Fax Auskunft erteilen. Das Übertragungsrisiko, dass die Daten lesbar und eindeutig empfangen wurden, trägt der Empfänger. Für mögliche Verfälschungen, die im Rahmen der Übertragung entstehen können, übernehmen wir keine Haftung.

Wir bitten Sie, Ihr Einverständnis mit dieser Regelung auf dieser Seite mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen und an uns zurückzusenden. Die von Ihnen angeforderten Planunterlagen werden nach Eingang der Bestätigung an Sie übertragen.

Baumaßnahme: _____

Firmenstempel

Firma

Name des Zeichnungsberechtigten

Name

Datum

Unterschrift

Faxformular

Faxauskunft	<i>Logo des Versorgungsunternehmens</i>
Faxnummer:	Seiten inkl. Deckblatt:
Empfänger: Abteilung: Herr/Frau Ort:	
Name und Anschrift des Versorgungsunternehmens	
Durchwahl:	Faxnummer:
Abteilung:	
Absender:	
Datum:	
Uhrzeit:	
Bezug:	Ihre Anfrage vom
Betreff:	Planauskunft
<i>Beschreibung der Bau- bzw. Planungsmaßnahme:</i>	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Faxauskunft wird nur aufgrund Ihrer besonderen Anforderung und der uns von Ihnen übersandten Einverständniserklärung erteilt. Die Planauskunft besteht aus folgenden Unterlagen: <ul style="list-style-type: none"> • Planausschnitte (Sparten):Anzahl der Pläne • Leitungsschutzanweisung Freundliche Grüße	

Abgabe digitaler Planwerksauszüge

Nutzungsvereinbarung

Nutzungsvereinbarung

Bitte senden Sie die Vereinbarung ausgefüllt und unterschrieben an:

Name und Anschrift des Versorgungsunternehmens

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit den folgenden Nutzungsbedingungen:

- Die Nutzung der zur Verfügung gestellten digitalen Planauszüge erfolgt ausschließlich zur eigenen Verwendung für Planungsmaßnahmen.
- Die Daten sind Eigentum des *Name des Versorgungsunternehmens*. Hinsichtlich der Katasterdaten bestehen Urheberrechte seitens der *Vermessungsverwaltung*. Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topografie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- Sie sichern die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- Die Weitergabe der Daten an Dritte ist nur mit unserem schriftlichen Einverständnis zulässig.
- Es ist darauf zu achten, dass für die Bauausführung eine Planauskunft eingeholt wird.
- Die Daten werden im Datenformat übergeben.
- Mit den Daten werden Ihnen Datenbeschreibungen, eingesetzte Software-Versionsstände, Metadaten (Symbolbeschreibungen, Folieneinteilung, Strichstärke und -farbe, Zeichenvorschrift, etc...) zur Verfügung gestellt.
- Sie haben immer zu prüfen, ob die Daten in Ihrem System vollständig und lesbar sind.
- Der Nutzer trägt allein das Risiko und die Haftung für Schäden und Folgeschäden hinsichtlich der Vollständigkeit und der Interpretierbarkeit der Daten.
- Das Risiko einer Manipulation der von uns übertragenen Daten durch Dritte trägt der Nutzer.

Datum/Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Stempel der Firma

Anschreiben zur Übergabe digitaler Daten

Übergabe digitaler Plandaten	<i>Logo des Versorgungsunternehmens</i>
Empfänger: Abteilung: Herr/Frau Ort:	
Name und Anschrift des Versorgungsunternehmens	
Durchwahl: Faxnummer: Abteilung: Absender: Mail-Adresse: Datum: Uhrzeit:	
Bezug: Ihre Anfrage vom Betreff: Abgabe digitaler Plandaten	
<i>Beschreibung der Planungsmaßnahme</i>	
Sehr geehrte Damen und Herren, die Grundlage für die Abgabe der digitalen Plandaten stellt die von Ihnen unterzeichnete Nutzungsvereinbarung vom dar. Die digitalen Plandaten bestehen aus folgenden Bestandteilen: <ul style="list-style-type: none"> • Daten:(Datenerstellung am) • Datenbeschreibungen • Leitungsschutzanweisung und Freizeichnungsklausel Mit freundlichen Grüßen	

Auskunft per Internet

Nutzungsvereinbarung

Bitte drucken Sie diese Seiten aus und senden alle Seiten ausgefüllt und unterschrieben an:
Adresse des Versorgungsunternehmens (Bemerk.: Namen abgleichen mit obigen Vereinbarungen)

Mit Ihrer Unterschrift auf diesem Formular erklären Sie Ihr Einverständnis mit den folgenden Nutzungsbedingungen und erhalten baldmöglichst Ihre Zugangsberechtigung für unsere Online Planauskunft:

Nutzungsbedingungen für Nutzer der „Versorgungsunternehmen“ Online Planauskunft

- **Sie verpflichten sich, das durch das „Versorgungsunternehmen“ im Internet zur Verfügung gestellte Planwerk nur unter Berücksichtigung der Anwendungshinweise der Nutzungsvereinbarung und der Online-Hilfe zu verwenden.** Eine Nutzung des Internets als Auskunftsmedium erfordert auf Seiten des Nutzers eine gewisse Erfahrung im Umgang mit dem Internet. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung ist der jeweilige Nutzer in der Lage, z.B. mit aufkommenden Fehlersituationen in geeigneter Weise umzugehen und letztlich das beabsichtigte Ergebnis in der Informationsbereitstellung zu erzielen. Sie verpflichten sich, nur auf solche Mitarbeiter die Nutzung der Online-Planauskunft zu übertragen, die über diese Erfahrung verfügen.
- Eine Nutzung der Internetdatenbestände durch Sie muss zeitnah, **vor Beginn Ihrer Baumaßnahme**, erfolgen. Eine Nutzung der von dem Versorgungsunternehmen bereitgestellten Informationen im Internet erfolgt ausschließlich zu Ihrer eigenen Verwendung für **Bau- oder Planungsmaßnahmen**.
- Eine anderweitige Nutzung durch Sie, z.B. zur Auswertung und Nutzung nur der Hintergrundsituation (Topographie- und Katasterdarstellung) ist nicht zulässig.
- Sie haben zu beachten, dass eine vollständige Online-Planauskunft aus folgenden Bestandteilen besteht: 1. sämtliche für den Bereich Ihrer Maßnahme erforderlichen Planunterlagen, 2. die zur Nutzung des Planwerkes erforderlichen Zeichenvorschriften, 3. das Antwortschreiben des Versorgungsunternehmens, 4. die Leitungsschutzanweisung.
- Sie haben zu prüfen, dass Ihr Planausdruck mit der Bildschirmdarstellung identisch ist und dass die Maßzahlen entsprechend lesbar sind, da je nach Druckqualität Abweichungen vom Original auftreten können. Für evtl. dadurch entstehende Schäden, kann das Versorgungsunternehmen nicht haftbar gemacht werden. Derzeit werden die Druckausgaben in der Online Planauskunft mit 300 dpi erzeugt. Sie verpflichten sich, einen Drucker einzusetzen, dessen Ausgabe ebenfalls mit mindestens 300 dpi erfolgen kann.
- Sie sind als Nutzer der Online Planauskunft für den Zustand der von Ihnen eingesetzten Hard- und Software im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Ausgabe der Geodaten selbst verantwortlich. Der Nutzer übernimmt die Haftung für Schäden und Folgeschäden, die aufgrund mangelhafter Hard- und/oder Softwareausstattung entstehen. Für die Nutzung der Online-Auskunft ist die Software folgender Hersteller erforderlich:

Produkt	Hersteller	Version
---------	------------	---------

.....

Über geänderte Voraussetzungen hinsichtlich der einzusetzenden Hard- und Software werden Sie sich durch regelmäßige Einsichtnahme in die Online-Planauskunft Kenntnis verschaffen.

- Das Risiko einer Manipulation der von uns bereitgestellten Daten durch Dritte, trägt der Nutzer der Online-Planauskunft.
- Sofern sich Ihre Baumaßnahme außerhalb der geschlossenen Bebauung befindet, bitten wir Sie, uns spätestens am Vortag über den Beginn Ihrer Arbeiten in Kenntnis zu setzen. Gleichfalls bitten wir um Informationen, wenn innerhalb der bebauten Ortslage aufgrund der Einmessungszahlen eine Wiederherstellung der Leitungslage nicht möglich ist.
- Die aktuelle Leitungsschutzanweisung zur Bauausführung sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung sind durch Sie Ihren auf der Baustelle tätigen Mitarbeiter **immer** mitzugeben und auf der Baustelle vorzuhalten. Ein Ausdruck des Merkblattes sowie die Hinweise zur Planwerksnutzung finden Sie auf dieser Internetseite.
- Sie verpflichten sich **keine** Hardcopies aus der Online Planauskunft zu erstellen.
- Sie sichern dem Versorgungsunternehmen die vertrauliche Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu.
- Eine Weitergabe der Unterlagen darf nur an berechtigte Dritte – z.B. Subunternehmer - erfolgen.
- Sie haben hierbei den Dritten zur vertraulichen Behandlung der zur Verfügung gestellten Daten zu verpflichten und dies auf Verlangen dem Versorgungsunternehmen nachzuweisen.
- Sie erklären sich damit einverstanden, dass Daten zur Nutzung der Online Planauskunft durch Sie von uns gespeichert und ausgewertet werden.

Sofern zu Planungsmaßnahmen die Internetauskunft genutzt wird, dürfen die jeweiligen Planunterlagen nicht für die Bauausführung verwandt werden, da zu Baumaßnahmen detaillierte Informationen gesondert vom Versorgungsunternehmen benötigt werden und gegenüber dem Versorgungsunternehmen bereitzustellen sind.

Ergänzung für Planungsträger:

Wir bitten als Träger öffentlicher Belange, wie bislang, an Planungen beteiligt zu werden, sofern Planungen jeglicher Art im Gebiet solcher Kommunen erfolgen, in denen Leitungen unseres Unternehmens vorhanden sind.

Datum / Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Stempel der Firma

Anmeldeformular

Anmeldeformular:

Name des Unternehmens:

Straße/Hausnummer:

Postleitzahl:

Telefon:

Fax:

Vertretungsberechtigter des Unternehmens:

E-Mail des Vertretungsberechtigten:

Ansprechpartner:

E-Mail des Ansprechpartners:

Datum / Unterschrift des Zeichnungsberechtigten

Stempel der Firma

Leitungsschutzanweisung

Leitungsschutzanweisung

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, Strom-, bzw. Wasserversorgung und der Telekommunikation und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme-, Wasser-, Gasleitung oder ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggararbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

Allgemeine Pflichten des Bauunternehmers

Jeder Bauunternehmer hat bei Durchführung der ihm übertragenen Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigung zu verhindern.

Die Anwesenheit eines Beauftragten an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauunternehmers in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt.

Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z.B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch) und das geltende technische Regelwerk sind zu beachten.

Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht von Bauunternehmen bei der Durchführung von Bauarbeiten ist unmittelbar vor Beginn der Arbeiten bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen. Informationen über die zuständigen Versorgungsunternehmen können beim Baulastträger bzw. beim Grundstückseigentümer erfragt werden.

Erkundigungen an anderer Stelle sind nicht ausreichend. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird.

Lage der Versorgungsanlagen

Die Überdeckung beträgt im Regelfall

Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden die bauausführende Firma nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz. Rohrleitungen mit Stemm- oder Schraubmuffenverbindungen sind nicht zugfest verbunden. Sie sind deshalb an den Enden bzw. an Richtungsänderungen gegen das Erdreich abgespannt (Achtung Widerlager).

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des Versorgungsunternehmens nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

Beschädigungen sind sofort dem Versorgungsunternehmen zu melden!

Beschädigungen von Versorgungsanlagen sind sofort und unmittelbar dem Entstörungsdienst zu melden. Wenn eine Rohrleitung so beschädigt worden ist, dass der Inhalt austritt, sind sofort alle erforderlichen Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen.

Vorsicht: Bei ausströmenden Gas besteht

Brand- und Explosionsgefahr!

Zündquellen vermeiden! Nicht rauchen!

Strafrechtliche Konsequenzen und Schadensersatzansprüche

Verstöße eines Unternehmers gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB und können darüber hinaus auch mit strafrechtlichen Konsequenzen verbunden sein.

Wichtige Telefonnummern:

Versorgungsgebiet

Entstörungsdienst: Strom/ Fernwärme

Gas

Wasser

Planauskunft:

Telefax

Einweisung vor Ort

Einweisung vor Ort	<i>Logo des Versorgungsunternehmens</i>
---------------------------	---

Datum der Einweisung:

Die bauausführende Firma:	_____
Anschrift	_____
Bauleiter:	_____

hat in der Örtlichkeit Kenntnis über die nachstehend aufgeführten Versorgungsanlagen der [Name des Versorgungsunternehmens] erhalten.

- Gasversorgungsleitungen**
- Wasserversorgungsleitungen**
- Elektrokabel** (wie z. B. Versorgungs-, Beleuchtungs-, Steuerkabel, Erdungs-, Korrosionsschutzanlagen)

(zutreffendes bitte ankreuzen)

Ort: _____

Straße: _____

Bemerkungen:

Die genaue Lage der Versorgungs- und zugehörigen Hausanschlussleitungen ist durch Suchschlitze von Hand vor Aufnahme der Arbeiten festzustellen.

Diese Angaben erfolgen zusätzlich zu den bereits ausgegebenen Planunterlagen, sowie der

Netzauskünfte in Versorgungsunternehmen

übergebenen Leitungsschutzanweisung und Freizeichnungsklausel

Datum	Bauleiter des eingewiesenen Unternehmens	Beauftragter des Versorgungsunternehmens
-------	--	--
